

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Allgemeine Polizeiverordnung (APV), Neuerlass

1. Allgemeines

Nach § 74 Abs. 1 Gemeindegesetz (GemG; LS 131.1) ist die Orts- bzw. Gemeindepolizei zuständig für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für den Schutz von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art sowie für alle Vorkehren zur richtigen Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Entsprechend § 74 Abs. 2 GemG hat die Stadt Zürich die Besorgung der ortspolizeilichen Aufgaben in einer Polizeiverordnung geregelt, nämlich in der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV; ASZ 551.110) gemäss StRB vom 30. März 1977 mit seitherigen Änderungen. Auch mit dem Erlass des kantonalen Polizeigesetzes wird sich an dieser Befugnis der Gemeinden grundsätzlich nichts ändern (vgl. Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2006 zum Erlass eines Polizeigesetzes, S. 22 und 23).

Es besteht Einigkeit darüber, dass die geltende APV den Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Gemeindepolizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen vermag. Ein Neuerlass der APV ist auch notwendig geworden, da sich in der Zwischenzeit verschiedene höherrangige Regelungen auf Stufe Bund und Kanton geändert haben oder neu in Kraft getreten sind. Zu denken ist dabei zum Beispiel auf Stufe Bund insbesondere an den gesamten Bereich der Umweltschutzgesetzgebung und auf Stufe Kanton an das Polizeiorganisationsgesetz, das Gewaltschutzgesetz, das Straf- und Justizvollzugsgesetz und vor allem das Polizeigesetz. Mit vorliegendem Revisionsantrag werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst, überholte Normen werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht. Die APV ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Es gilt der Grundsatz, dass im Neuerlass der APV nur noch das geregelt werden soll, was nicht anderweitig bereits geregelt ist.

Gemäss der im Jahr 1977 gültigen Fassung von § 74 Abs. 1 Satz 3 GemG musste die Polizeiverordnung der Gemeinde zwingend durch die Gemeinde-Exekutive erlassen werden. Dementsprechend erging die heutige APV der Stadt Zürich durch Stadtratsbeschluss. Es handelt sich bei der APV somit nicht um einen Erlass des Gemeindegesetzgebers und damit nicht um ein Gesetz im formellen Sinn, sondern lediglich um eine Verordnung der Exekutivbehörde. Seit der 1992 geänderten Fassung des Gemeindegesetzes bezeichnet § 74 Abs. 2 GemG nicht mehr eine bestimmte Behörde, sondern die Gemeinde als für den Erlass einer Polizeiverordnung zuständig. Mit dem gleichzeitig geänderten § 158 GemG wird klargestellt, dass «Polizeiverordnungen, die nach bisherigem Recht vom Gemeinderat (Exekutive) erlassen worden sind, ihre Gültigkeit behalten», mithin nicht nachträglich noch der Legislative vorzulegen sind. Hingegen müssen

seither alle Teil- oder Totalrevisionen von dem gemäss Gemeindeordnung zuständigen Gemeindeorgan erlassen werden, in der Stadt Zürich, gestützt auf Art. 41 lit. 1 Gemeindeordnung (ASZ 101.100), vom Gemeinderat (Legislative).

Es wird nicht verkannt, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Freiheit der Einzelnen in einem Spannungsverhältnis stehen kann. Diesem ist insbesondere bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit und der Verhältnismässigkeit des polizeilich motivierten Handelns Rechnung zu tragen. Das polizeiliche Handeln bezweckt nicht bloss den Schutz der Polizeigüter (wie z. B. öffentliche Ordnung und Sicherheit oder öffentliche Gesundheit) und der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (wie z. B. körperliche Integrität, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum, Vermögen oder Ehre), sondern unmittelbar auch die Gewährleistung der Grundrechtsausübung. So hat beispielsweise die Polizei die Teilnehmenden an einer friedlichen Demonstration gegen Störungen durch Dritte zu schützen. Die für die Polizeiarbeit wichtigen rechtsstaatlichen Grundsätze sind neben der Verfassung (EMRK [SR 0.101], BV [SR 101] und KV [LS 101]) bereits im kantonalen Polizeigesetz ausdrücklich und ausführlich aufgeführt, weshalb sich eine Wiederholung in der APV erübrigt.

Nach der kantonalen Abstimmung über das Polizeigesetz vom 24. Februar 2008 wurde der Entwurf der APV bei der Beauftragten in Beschwerdesachen, beim Datenschutzbeauftragten, beim Rechtskonsulenten und bei den Departementen in Vernehmlassung gegeben. Gestützt auf die eingegangenen Rückmeldungen wurde der Entwurf nochmals angepasst. Bei den Erklärungen zu den einzelnen Artikeln wird auch auf die in den Rückmeldungen aufgeworfenen Fragen kurz Bezug genommen.

2. Wesentliche Neuerungen

Der bisherige Aufbau wurde im Wesentlichen beibehalten. Er gliedert sich neu in folgende fünf Abschnitte:

- I. Einleitung
- II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- III. Schutz des öffentlichen Eigentums
- IV. Immissionsschutz
- V. Straf- und Schlussbestimmungen

Bei den Zuständigkeiten wird zwischen Vorsteherin bzw. Vorsteher des Polizeidepartements, Polizeidepartement und Stadtpolizei (Polizeibewilligungen) unterschieden. Auf der Zuständigkeitsstufe Vorsteherin bzw. Vorsteher des Polizeidepartements soll die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher als die gegenüber der Stadtpolizei politisch vorgesetzte Behörde selber entscheiden, während auf der Zuständigkeitsstufe Polizeidepartement der Entscheid von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Polizeidepartements grundsätzlich an nachgeordnete Amtsstellen delegierbar ist. Falls von Polizeibewilligung die Rede ist, liegt die Zuständigkeit von vornherein bei der Stadtpolizei. Von «zuständigen Behörden» wird gesprochen, wenn verschiedene Departemente miteinbezogen sind.

Die nachfolgenden Ausführungen erwähnen nur die zentralen Revisionspunkte bzw. aufzuhebenden Bestimmungen der APV. Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Bestimmungen sind den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln zu entnehmen.

a) Immissionsschutz

Die zurzeit separat bestehende Lärmschutzverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juni 1971; ASZ 713.410) soll in den Neuerlass der APV integriert und daher aufgehoben werden. Zu diesem Zweck wird in der APV ein neuer Abschnitt Immissionsschutz geschaffen.

Im Bereich des Umweltschutzrechts verfügt der Bund über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung (Art. 74 Abs. 1 BV; SR 101). Der Bund hat, gestützt auf diese Kompetenzbestimmung, das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) samt dazugehörigen Verordnungen erlassen, in welchem Immissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen erfasst sind (vgl. beispielsweise Lärmschutzverordnung [LSV; SR 814.41], Schall- und Laserverordnung [SLV; SR 814.49] und Luftreinhalte-Verordnung [LRV; SR 814.318.142.1]). Auch Immissionen durch Licht und Geruch unterstehen grundsätzlich dem USG, es fehlen dazu aber detaillierte Ausführungsbestimmungen.

Das Vorsorgeprinzip ist bereits Gegenstand des Umweltschutzgesetzes (Art. 11 Abs. 2 USG) und daher in der APV nicht mehr besonders zu erwähnen.

Das USG regelt den Lärm, der von Anlagen ausgeht. Anlagen sind Bauten, Verkehrswege, andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Dazu gehören gemäss Art. 7 Abs. 7 USG aber auch so genannte mobile Anlagen wie Geräte, Maschinen und Fahrzeuge. So enthält zum Beispiel Art. 4 LSV eine Bestimmung, wonach bewegliche Geräte und Maschinen wie Rasenmäher usw. das Wohlbefinden der betroffenen Bevölkerung nicht erheblich stören sollen. Gemäss der Rechtsprechung erstreckt sich heute das Lärmschutzrecht des Bundes auch auf den so genannten Alltagslärm von Anlagen wie Lärm von Restaurants und Discos, Spielsalons, Kinderspielflächen, Kunsteisbahnen, Tennisplätzen, Glassammelstellen, Hundezwinger, quakenden Fröschen in Biotopen usw. (vgl. Zusammenstellung der Praxis bei Wolf, Kommentar zum USG, 2. Auflage, Zürich 2004, Art. 25 N 31). Der Lärm menschlicher Stimmen oder tierischer Laute wird ebenfalls vom USG erfasst, soweit er im Zusammenhang mit Anlagen, z. B. Sportstadien oder Tierstallungen, erzeugt wird (Wolf, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 19 bis 25 N 19). Die Kantone bzw. Gemeinden können in diesem Bereich demzufolge nur noch insofern Gesetze bzw. Verordnungen erlassen, als der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat. Kantonales und kommunales Recht hat dort eine selbständige Bedeutung, wo es die bundesrechtlichen Normen ergänzt oder – soweit zulässig – verschärft (BGE 117 Ib 147). In der Rechtsetzungskompetenz der Kantone verbleibt allgemein der Erlass von Normen, die sich nicht an die Inhaberin bzw. den Inhaber von Anlagen richten. Dazu gehören etwa auch Benutzerinnen und Benutzer von Anlagen, die für den Betrieb der Anlage nicht selber verantwortlich sind (z. B. Restaurantgäste). Zulässig sind daher kommunale Lärmschutzvorschriften, die z. B. öffentliche Ruhestörungen in der Nacht betreffen, nicht dagegen solche, die generell Lärm bekämpfen, der von einer Anlage ausgeht (Wolf, a.a.O., Art. 25 N 22). Diese Kompetenzordnung führt dazu, dass die bisherige Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich aus dem Jahr 1971 gekürzt und in die APV integriert werden kann.

b) Weitere aufzuhebende Bestimmungen

Art. 2 APV mit der Überschrift «Aufgaben» ist aufzuheben, da die Aufgaben der Polizei insbesondere durch §§ 3 bis 7 Polizeigesetz klar umschrieben sind.

Art. 5 APV mit der Überschrift «Identitätsnachweis» ist aufzuheben, da § 21 Polizeigesetz die Personenkontrolle und Identitätsfeststellung regelt.

Art. 11 APV mit der Überschrift «Schiessen» ist aufzuheben, da das Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit durch das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; SR 514.54) und die Waffenverordnung (SR 514.541) geregelt ist. Insbesondere Art. 27 und 28 Waffengesetz regeln das Mitführen von Waffen und das Waffentragen in der Öffentlichkeit abschliessend. Für kantonale oder kommunale Bestimmungen bleibt daher kein Raum mehr.

Art. 12 APV mit der Überschrift «Sprengen» ist aufzuheben, da die Verwendung von Sprengstoffen durch das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SR 941.41) und die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SR 941.411) geregelt wird. Der Vorbehalt einer kommunalen Polizeibewilligung steht im Widerspruch zum Bundesrecht.

Art. 17 APV mit der Überschrift «Trunkenheit» ist aufzuheben, da mit dem Inkrafttreten des Polizeigesetzes die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam ausserhalb der Strafverfolgung abschliessend in § 25 Polizeigesetz geregelt sind. Neu soll jedoch ein Artikel in die APV eingefügt werden, der eine rechtliche Grundlage schaffen soll, damit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Abgabe und der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund zeitlich und örtlich befristet eingeschränkt oder verboten werden kann. Zudem soll bei Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial die Alkoholabgabe in Betrieben in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes zeitlich befristet eingeschränkt oder verboten werden können.

Art. 31 APV mit der Überschrift «Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen» ist aufzuheben, da die Wegschaffung von Tieren, Fahrzeugen und anderen Gegenständen in den §§ 41, 42 und 59 Polizeigesetz geregelt ist.

Der Abschnitt IV. der APV mit der Überschrift «Wirtschaftspolizei» mit den Art. 32 und 33 APV ist aufzuheben, da das kantonale Gastgewerbegesetz (GGG; LS 935.11) samt Verordnung (LS 935.12) diesen Bereich abschliessend regelt.

3. Inhalt der Allgemeinen Polizeiverordnung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 und § 158 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 i.V.m. Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970, folgende Verordnung:

I. Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die gemeindepolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Zürich. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des höherrangigen Rechts.

Erläuterung

Art. 1 APV umschreibt den Inhalt der Verordnung. Die APV enthält Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen und kantonalen Übertretungsstrafrecht sowie eigenständige kommunale Übertretungstatbestände in denjenigen Bereichen, in denen die Gemeinde zum Erlass von eigenen Strafnormen zuständig ist. Gemäss Art. 335 Abs. 1 StGB (SR 311.0) betrifft dies insbesondere den Bereich des so genannten Polizeistrafrechts (vgl. Stratenwerth/Wohlens, Handkommentar StGB, Bern 2007, Art. 335 N 1). Gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht sind die Bestimmungen der APV nachrangig.

In Abs. 2 wird der Grundsatz geregelt, wonach in der APV nur das geregelt werden soll, was nicht bereits im höherrangigen Recht geregelt ist.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe, insbesondere der Stadtpolizei.

Erläuterung

Keine materielle Änderung, entspricht § 74 Abs. 1 Gemeindegesetz. Demnach steht dem Stadtrat neben den ihm durch andere Gesetze überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Gemeindepolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für den Schutz von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Gemeindepolizei auf allen Verwaltungsgebieten.

Art. 3 Identifikation

Die Polizeiorgane in Uniform tragen Namensschilder. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements regelt die Ausnahmen.

Erläuterung

§ 45 Polizeigesetz bestimmt, dass die Angehörigen der Polizei ihre Berechtigung durch das Tragen der Uniform belegen. Angehörige der Polizei in Zivil belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Amtshandlung den Polizeiausweis vorzeigen. Angehörige der Polizei, die Amtshandlungen vornehmen, geben grundsätzlich ihren Namen und ihre Dienststelle bekannt. Zudem hält § 12 Abs. 2 Polizeigesetz fest, dass die Polizei sicherstellt, dass die eingesetzten Kräfte stets identifiziert werden können. Art. 3 APV soll die kantonalen Vorgaben nun dahingehend ergänzen, dass städtische Polizeiorgane in Uniform grundsätzlich Namensschilder tragen. Dies entspricht der bereits heute bestehenden Praxis bei der Stadtpolizei. Die Vorsteherin des Polizeidepartements regelt die Ausnahmen. Die bisherige Ausgestaltung der Namensschilder hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.

Art. 4 Verhalten gegenüber Polizeiorganen

¹ Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

² Die Angabe falscher Personalien ist verboten.

³ Die Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Einmischung in dienstliche Funktionen, ist verboten.

Erläuterung

Der Artikel enthält keine materiellen Änderungen.

Abs. 3: Eine blosser Störung fällt nicht unter den Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung von Art. 286 StGB. Das kantonale

oder kommunale Strafrecht kann hier ergänzend Platz greifen. Gemäss Art. 335 StGB kann der Kanton bzw. die Gemeinde eine solche Übertretungsstrafnorm erlassen. Bereits die bisherige APV enthält eine solche Strafnorm. Es wurde die bisherige Formulierung übernommen.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Es ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen.

Erläuterung

Abs. 1 umfasst das polizeiliche Schutzgut.

Abs. 2 lit. a bestimmt, dass es verboten ist, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass gestützt auf lit. a i.V.m. Art. 69 StGB sowie § 338 StPO (LS 321) Gegenstände, mit denen Personen erschreckt oder belästigt werden, von der Polizei sichergestellt werden können.

Lit. b deckt den niederschweligen Missbrauch ab, so z. B. den Autoalarm, bei dessen Auslösung niemand ausrückt. Die Bewilligungs- oder Meldepflicht einer solchen Alarmeinrichtung würde zu weit gehen und Abgrenzungsprobleme schaffen. Wer indessen wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird nach Art. 128^{bis} StGB (Falscher Alarm) bestraft. Das Nachahmen von Warnsignalen der Polizei, Feuerwehr oder der Sanität fällt unter Art. 99 Ziff. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01).

Art. 6 Alkoholfreie Zonen

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements kann auf öffentlichem Grund die Abgabe und den Konsum von alkoholischen Getränken zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zeitlich und örtlich befristet einschränken oder verbieten.

² Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements kann bei Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial in der näheren Umgebung des Veranstaltungsorts die Alkoholabgabe zeitlich befristet einschränken oder verbieten.

³ Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol untersagt.

Erläuterung

Der bisherige Art. 17 APV mit der Überschrift Trunkenheit ist aufzuheben, da mit dem Inkrafttreten des Polizeigesetzes die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam ausserhalb der Strafverfolgung abschliessend in § 25 Polizeigesetz geregelt sind. Neu soll jedoch ein Artikel «Alkoholfreie Zonen» in die APV eingefügt werden, der eine rechtliche Grundlage schaffen soll, damit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Abgabe und der Konsum von alkoholischen Getränken auf dem öffentlichen Grund zeitlich und ört-

lich befristet eingeschränkt oder verboten werden kann. Zudem kann bei Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial (z. B. Fussballmatch mit hoher oder erhöhter polizeilicher Gefährdungsstufe) die Alkoholabgabe in Betrieben in der näheren Umgebung des Veranstaltungsorts zeitlich befristet eingeschränkt oder verboten werden: Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Hemmschwelle für Gewaltanwendungen und Gesetzesübertretungen bei steigendem Alkoholkonsum deutlich sinkt. Mit diesen zeitlich und räumlich befristeten Massnahmen können drohende, durch den Alkoholkonsum geförderte Gewaltausschreitungen weitgehend verhindert werden. Gemäss dem Übertretungstatbestand von § 7 lit. b Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg; LS 331) wird bestraft, wer in berauschem Zustand öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt. Auf öffentlichen Kinderspielflächen ist der Konsum von Alkohol generell unerwünscht.

Art. 7 Sicherung von Gebäuden

- ¹ Wer ein Gebäude im Eigentum hat, mietet oder bewohnt, hat dafür zu sorgen, dass auf öffentlich zugänglichen Plätzen, Strassen und Wegen weder für Personen noch für Sachen eine Gefährdung entsteht.
- ² Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass
 - a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen usw. stehen, auf genügende Weise gesichert sind;
 - b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden;
 - c) an allgemein zugänglichen öffentlichen Grund oder Gewässer grenzende Grundstücke in geeigneter Weise eingezäunt werden, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist;
 - d) Einzäunungen keine gefährlichen Abwehreinrichtungen aufweisen, die Personen und/oder Tiere schädigen können.

Erläuterung

Es liegt keine materielle Änderung vor. Selbstverständlich kann die Mieter- oder Bewohnerschaft nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn es in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fällt bzw. wenn sie verpflichtet war, die Eigentümerschaft zu informieren. So ist zum Beispiel zur Erfüllung von Abs. 2 lit. b ausschliesslich die Eigentümerschaft zuständig.

Art. 8 Schutzvorrichtungen

- ¹ Bodenöffnungen und Leitungen sind so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.
- ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen ist verboten.

Erläuterung

Es handelt sich um eine Konkretisierung von Art. 5.

Art. 9 Rettungseinrichtungen

- ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- ² Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, hat die für die Beeinträchtigung verantwortliche Person dies unverzüglich der Polizei zu melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Erläuterung

Es handelt sich um eine Präzisierung, aber keine materielle Änderung.

Art. 10 Tiere

- ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.
- ² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der verantwortlichen Person unverzüglich der Polizei zu melden.
- ³ Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann das Polizeidepartement die Tierhaltung verbieten.

Erläuterung

Es handelt sich um eine Konkretisierung von Art. 5 Abs. 2 lit. a APV.

Die Bestimmung befasst sich ausschliesslich mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Tieren und ergänzt insofern das eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetz sowie dessen Verordnungen, welche das Tier schützen (vgl. Tierschutzgesetz [TSchG; SR 455], Tierschutzverordnung [TSchV; SR 455.1] und dazugehöriges kantonales Vollzugsgesetz [LS 554.1]). Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (LS 554.5) samt der dazugehörigen Verordnung (LS 554.51) und des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1) zu beachten. In Art. 10 APV geht es denn vor allem auch um andere Tiere als Hunde, da die kantonale Hundegesetzgebung bereits die sicherheitspolizeilichen Aspekte der Hundehaltung regelt. Als Tierhaltende werden entsprechend der Haftungsgrundsätze jene Personen verstanden, welche die Verfügungsgewalt über das Tier inne haben. Da es beim vorliegenden Artikel um den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geht, ist das Polizeidepartement für das Verbieten der Tierhaltung zuständig.

Art. 11 Wildschonreviere

- ¹ Wild darf in städtischen Wildschonrevieren weder angelockt, gestört noch weggetragen werden.
- ² In den Wildschonrevieren sind die für das Wild gefährlichen Hunde an der Leine zu führen.

Erläuterung

Da § 32^{bis} Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1) von «gefährlichen Hunden» spricht, kann auf kommunaler Ebene keine andere präzisere Umschreibung und auch keine weitere Verschärfung erfolgen.

Art. 12 Füttern wild lebender Tiere

Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

Erläuterung

Verschiedene Wildtiere sind Träger von Krankheitserregern (z. B. Vogelgrippevirus). Dies trifft vor allem auf Stadtauben, Ratten und Füchse zu. Wie in anderen Städten bewegen sich Wildtiere nicht mehr nur in ihren angestammten Lebensräumen, sondern dringen mehr und mehr – angezogen durch Siedlungsabfälle – auch in bewohnte Gebiete vor. Damit sind Risiken auch für den Menschen verbunden. Um die Population von Wildtieren unter Kontrolle zu halten und die Tiere nicht zusätzlich in Wohngebiete zu locken, kann der Stadtrat ein generelles oder auf bestimmte Tiere oder Plätze beschränktes Fütterungsverbot erlassen. Ein generelles im Gesetz selber vorgesehenes Fütterungsverbot würde zu weit gehen, da dann zum Beispiel jede Entenfütterung von vornherein verboten wäre. Dies wäre unverhältnismässig.

III. Schutz des öffentlichen Eigentums

Art. 13 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu beeinträchtigen oder ohne Einwilligung der zuständigen Behörde seinem Zweck zu entfremden.

² Wer das öffentliche Eigentum verunreinigt, hat es sofort zu reinigen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Instandstellungskosten zu bezahlen.

Erläuterung

Gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des StGB (namentlich Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung) kommt diese Bestimmung vor allem in minder schweren Fällen zur Anwendung. Behörde im Sinne dieser Bestimmung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Als Beispiel einer Einwilligung der Behörde kann die Erlaubnis des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements dienen, eine Unterführung mit Graffiti zu versehen.

Von Abs. 2 ist auch das Wegwerfen von Abfällen auf öffentlichem Grund (so genanntes Littering) erfasst. Verankert wird nebst der Möglichkeit des Büssens auch die Instandstellungs- bzw. Entschädigungspflicht. Zudem ist gemäss § 14 Abs. 1 Abfallgesetz (LS 712.1) das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund verboten.

Art. 14 Kulturland

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

Erläuterung

Der Schutzzweck des Kulturlands wird durch Art. 13 APV nicht vollständig abgedeckt, da es Kulturland gibt, das sich im Privatbesitz befindet, aber öffentlich zugänglich ist bzw. sein muss. Der Zweck des vorliegenden Artikels ist es, das Kulturland während der Vegetationszeit zu schonen.

Art. 15 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Das Führen und Abstellen von Fahrzeugen abseits von Strassen und Wegen auf Grünflächen, an Waldrändern und in Wäldern ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Erläuterung

Unter Abs. 1 fallen nicht nur Verkaufsstände und Gratisangebote, sondern auch Betriebe, in denen Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkauft werden. Zudem ist auf die Erläuterungen von Art. 13 Abs. 2 zu verweisen.

Art. 16 Benützung öffentlicher Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

- ² Die vorübergehende Benützung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Sonderzwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist und andere Benutzungsberechtigte beeinträchtigt, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- ³ Der Stadtrat erlässt eine Benützungsordnung und setzt die Benützungs- und Bewilligungsgebühren fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung, den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen. Bei politischer Zwecksetzung entfällt die Benützungsgebühr.

Erläuterung

§ 231 Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) bestimmt, dass für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken es je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession bedarf.

Nach der Bundesgerichtspraxis ist ein Verhalten dann nicht mehr mit dem Gemeingebrauch vereinbar, wenn es in Bezug auf die benutzte Sache entweder nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist. Begrenzt wird die Zuständigkeit der Stadt, über die Benützung des Luftraumes Vorschriften zu erlassen, durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Luftfahrt.

Art. 16 des Entwurfs stellt auch die Grundnorm für andere städtische Erlasse wie zum Beispiel die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS; ASZ 551.210), die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken (VBöGP; ASZ 551.220) und die Veranstaltungsrichtlinien (ASZ 551.280) dar.

Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von vorübergehenden Benützungsarten, die nicht bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich sind. Unter die Kategorie «privat» gehört das längerfristige Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Sachen.

Abs. 3: Gemäss neuerer Lehre und Rechtsprechung müssen die Grundzüge der Gebührenordnung in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein. Abs. 3 beschreibt die Kriterien für die Gebührensatzung und hält fest, dass bei politischer Zwecksetzung die Benützungsgebühr entfällt.

Art. 17 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

- ¹ Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen oder aufzustellen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung bzw. Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.
- ² Anzeigen und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, die vom öffentlichen Grund aus sichtbar sind und welche Dritte erheblich belästigen, stören oder gefährden können, sind verboten.

Erläuterung

Dieser Artikel ist unter anderem auch die Rechtsgrundlage für die städtischen Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VaRöG; ASZ 551.240) und für die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS; ASZ 551.210).

Unter Abs. 1 fallen zum Beispiel auch fahrbare Werbeträger (Anhänger, Autos), die offensichtlich zum einzigen Zweck der Werbung auf Parkfeldern abgestellt bzw. aufgestellt werden.

Mit Abs. 2 soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, Anzeigen und dergleichen auf Privatgrund mit Auswirkung auf den öffentlichen Grund zu verbieten, wenn sie andere Personen in unzumutbarer Weise belästigen, stören oder gefährden können. Gemäss Art. 6 SVG und Art. 95ff der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) sind zudem Strassenreklamen untersagt, die durch Ablenkung der Strassenbenützer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

Art. 18 Kampieren und Nächtigen im Freien

Das Kampieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Polizeidepartements.

Erläuterung

Art. 18 APV ergänzt die §§ 43 bis 45 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3) sowie die §§ 15 bis 23 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften (LS 710.31).

Das Nächtigungsverbot wurde neu aufgenommen.

Nicht als Kampieren, sondern als (erlaubtes) Parkieren gilt das einmalige Übernachten auf öffentlichem Grund in einem Fahrzeug, sofern dieses nicht mit zusätzlicher Infrastruktur wie Vorzelte, Gartenmöbel usw. versehen wird.

Art. 19 Feuern in Parkanlagen

Das Feuern in Parkanlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Erläuterung

Es handelt sich um eine neue Bestimmung, die notwendig wird, weil an vielen ungeeigneten Örtlichkeiten in Parkanlagen Feuer zum Grillieren entfacht und dadurch die Parkanlagen geschädigt werden.

Art. 20 Baden

¹ Das Baden ausserhalb der Badeanstalten ist im 50-m-Umkreis von den Landungsanlagen der Kursschiffahrt und Hafeneinfahrten, in den Hafenanlagen sowie in der Limmat von der Quaibrücke bis zum Lettenkanal verboten.

² Das Sonnenbaden ist auf den öffentlichen Landungs- und Steganlagen untersagt.

³ Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Erläuterung

Grundsätzlich liegt keine materielle Änderung vor.

Die Bestimmung stützt sich auf übergeordnetes Recht, das verlangt, dass Kursschiffe nicht behindert werden dürfen. Aus Sicherheitsgründen ist sodann das Baden in der Limmat erst ab Beginn Lettenkanal unterhalb des Steuerhauses beim Bachwehr gegenüber dem «Drahtschmiedli» erlaubt.

Art. 21 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie grundsätzlich auf einer Höhe von 2,5 m und über der Fahrbahn auf einer Höhe von 4,5 m überragen.

- ³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

Erläuterung

Abs. 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass durch die Nutzung eines privaten Grundstücks der benachbarte öffentliche Grund nicht beeinträchtigt werden soll.

Abs. 2 entspricht § 17 der kantonalen Strassenabstandsverordnung (LS 700.4), die jedoch gemäss § 1 für die Städte Zürich und Winterthur nicht gilt. Mit der Übernahme der kantonalen Regelung in das kommunale Recht ist eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen auf dem ganzen Kantonsgebiet gewährleistet.

IV. Immissionsschutz

Art. 22 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Erläuterung

Es handelt sich um eine allgemeine Immissionsschutzbestimmung als Auffangregelung, falls das USG samt dazugehörigen Verordnungen (Lärmschutzverordnung [LSV; SR 814.41], Schall- und Laserverordnung [SLV; SR 814.49] und Luftreinhalte-Verordnung [LRV; SR 814.318.142.1]) und auch die besonderen Bestimmungen über den Immissionsschutz des vorliegenden Entwurfs nicht zur Anwendung kommen.

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 7.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils freitags und samstags dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 7.00 Uhr.

- ² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Erläuterung

Diese Bestimmung definiert die allgemeinen Ruhezeiten, unterteilt in die eigentliche Nachtruhe einerseits und die Mittags-, Abend- und Wochenend- bzw. Feiertagsruhe andererseits.

Die Vorschriften über allgemeine Ruhezeiten gelten in der Regel im Sinne einer Konkretisierung des Vorsorgeprinzips gemäss USG auch für Anlagen, die dem USG unterstehen (BGE 126 II 366, E. 4a).

Abs. 1 trägt dem Bedürfnis grosser Teile der Bevölkerung in angemessener Weise Rechnung, den Beginn der Nachtruhe während der Sommerzeit an den Wochenenden hinauszuschieben.

Abs. 2: § 2 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG, LS 822.4) bestimmt, dass an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören. Damit dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann, sind während des besagten Zeitraums lärmintensive Tätigkeiten einzuschränken.

Art. 24 Lärm

- ¹ Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.

- ² Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht belästigen.
- ³ Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.
- ⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.
- ⁵ Die Benützung von öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.

Erläuterung

Der vorliegende Artikel deckt grundsätzlich alle Lärmarten wie Haushalts-, Gartenarbeiten-, Freizeit-, Gewerbe- und Baulärm usw. ab. Betreffend den Lärm von Tieren ist auch auf Art. 10 Abs. 1 APV hinzuweisen, wonach Tiere so zu halten sind, dass niemand belästigt wird.

Abs. 1 und 2: Massgebend ist nicht die subjektive, individuelle Ansicht der beeinträchtigten Person, sondern das objektive Empfinden eines Durchschnittsmenschen. Lärm gilt mit anderen Worten nur dann als Belästigung, wenn er von jedermann, der sich in der Lage des/der Beeinträchtigten befände, so empfunden würde. Dabei kommt es auch auf die Umgebung an, wo der Lärm auftritt. Bei der Mittags-, Abend- und Wochenendruhe ist die Toleranzgrenze höher anzusetzen als bei der eigentlichen Nachtruhe.

Abs. 3 bezieht sich auf die Abs. 1 und 2.

Abs. 5 entspricht den heutigen Einwurfzeiten bei den Glas- und Metallsammelstellen.

Art. 25 Bauarbeiten

- ¹ Bauarbeiten sind von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten. Zudem sind zwischen 13.00 und 14.00 Uhr lärmintensive Bauarbeiten untersagt.
- ² Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Erläuterung

Gestützt auf § 4a der kantonalen Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 (LS 713.5) sind in der Zeit zwischen 19.00 und 7.00 Uhr Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, verboten. Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über Baulärm wird den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt, ergänzende Vorschriften gegen Baulärm zu erlassen. Die erwähnte Verordnung soll ergänzt werden, dass Bauarbeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten und lärmintensive Bauarbeiten zwischen 13.00 und 14.00 Uhr untersagt werden sollen.

Art. 26 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ohne Polizeibewilligung nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
- ² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
- ³ Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeidepartement örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Erläuterung

Abs. 1 regelt den Lärmaspekt. Es handelt sich um die Anpassung an den Brauch, auch am Silvester Feuerwerk abzubrennen. Da das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk am Nationalfeiertag und am Silvester ohne Polizeibewilligung gestattet ist, ergibt sich, dass an allen anderen Terminen das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk grundsätzlich nur mit Polizeibewilligung möglich ist. Dabei kann es sich um eine individuelle Verfügung für eine bestimmte Veranstaltung oder eine zu publizierende Allgemeinverfügung für einzelne Quartiere oder das gesamte Stadtgebiet handeln. Nicht lärmendes Feuerwerk wie z. B. Wunderkerzen, Bengalische Zündhölzer, Vulkane, Sonnen usw. sind von einer Bewilligungspflicht generell ausgenommen.

Abs. 2 und 3 regeln den Sicherheitsaspekt, den es bei allen Feuerwerksarten, unabhängig davon, ob sie Lärm auslösen oder nicht, und an allen Tagen einschliesslich Nationalfeiertag und Silvester zu beachten gilt. Das höherrangige Recht mit dem Sprengstoffgesetz (SR 941.41) und der dazugehörigen Sprengstoffverordnung (SR 941.411) sowie die §§ 17 und 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (LS 861.12) regeln nur die Bewilligungspflicht für die Einfuhr, den Handel, den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk und das Feuerwerksverbot für den Fall der Trockenheit.

Art. 27 Lautsprecheranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern und ähnlichen Geräten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Polizeibewilligung.

Erläuterung

Es liegt keine materielle Änderung vor.

Art. 28 Lichtquellen

¹ Die Verwendung von Skybeamern ist verboten.

² Der Einsatz von anderen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen darf nicht zu Störungen von Mensch und Umwelt führen.

³ Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Erläuterung

Es handelt sich um eine neue Bestimmung, welche Natur und Umwelt schützen soll. Die Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) schützt nämlich nur das Veranstaltungspublikum vor Strahlen, jedoch nicht die Umgebung bzw. Umwelt.

Art. 29 Verbrennen von Grünabfällen

Das Verbrennen von Grünabfällen, wie Feld- und Gartenabfällen, ist in Wohngebieten verboten.

Erläuterung

Es handelt sich um eine neue Bestimmung.

Gemäss Art. 26b Abs. 3 Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) kann die Behörde das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind. Gemäss § 14 Abs. 3 Abfallgesetz (LS 712.1) können die Gemeinden einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen. In städtischen Wohngebieten drängt sich wegen der dichten Besiedelung ein Verbot auf. Das Verbrennen von Siedlungsabfällen ist bereits gemäss § 14 Abs. 2 Abfallgesetz generell verboten.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie städtischer Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Erläuterung

Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz (LS 131.1) i.V.m. § 333 Strafprozessordnung (StPO; LS 321) zurzeit Fr. 500.–.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Allgemeine Polizeiverordnung (StRB vom 30. März 1977);
- b) Lärmschutzverordnung (GRB vom 2. Juni 1971);
- c) Städtische Läuteordnung (StRB vom 16. Dezember 1908).

Erläuterung

Da das Thema Lärmschutz in die APV integriert wurde, ist die Lärmschutzverordnung (GRB vom 2. Juni 1971) aufzuheben.

Gemäss Art. 23 APV dauert die Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr. Während dieser Zeit ist gemäss Art. 24 APV störendes Verhalten grundsätzlich verboten. Da das kirchliche Frühgeläute gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a Läuteordnung frühestens auf 7.00 Uhr festgesetzt ist, fällt es mit dem Ende der Nachtruhe zusammen. Im Übrigen unterstehen die durch das Kirchengeläute ausgelösten Lärmimmissionen dem eidgenössischen Umweltrecht, da es sich bei einer Kirche um eine Anlage handelt. Zudem fällt mit der Aufhebung der Lärmschutzverordnung (Art. 22 Lärmschutzverordnung mit der Überschrift «Läuteordnung») auch die Grundlage für die städtische Läuteordnung dahin. Die städtische Läuteordnung ist daher aufzuheben.

Art. 32 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Erläuterung

Die APV soll gleichzeitig mit dem kantonalen Polizeigesetz in Kraft gesetzt werden.

4. Zuständigkeit

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um eine Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit, die gemäss § 74 Abs. 2 und 158 Satz 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 i.V.m. Art. 41 lit. 1 der Gemeindeordnung vom 26. April 1970 vom Gemeinderat zu erlassen ist.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Allgemeine Polizeiverordnung gemäss beiliegendem Entwurf des Stadtrates vom 20. Mai 2009 erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Polizeidepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy

Entwurf des Stadtrates vom 20. Mai 2009

Allgemeine Polizeiverordnung (APV)

Gemeinderatsbeschluss vom

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf § 74 und § 158 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926¹ in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970², folgende Verordnung:

I. Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die gemeindepolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts³ in der Stadt Zürich. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des höherrangigen Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe, insbesondere der Stadtpolizei.

Art. 3 Identifikation⁴

Die Polizeiorgane in Uniform tragen Namensschilder. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements regelt die Ausnahmen.

Art. 4 Verhalten gegenüber Polizeiorganen

¹ Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

² Die Angabe falscher Personalien ist verboten.

³ Die Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Einmischung in dienstliche Funktionen, ist verboten.⁵

¹ LS 131.1.

² ASZ 101.100.

³ Übergeordnetes Polizeirecht: Polizeigesetz (PolG, LS xxx) samt Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ, LS xxx), Polizeiorganisationsgesetz (POG, LS 551.1) samt Verordnungen (LS 551.101 bis 551.103) und Gewaltschutzgesetz (GSG; LS 351).

⁴ Ergänzung zu Dokumentation § 12 PolG und Legitimation 45 PolG (LS xxx).

⁵ Im Falle von Gewalt und Drohung gegen Beamte: Art. 285 StGB; im Falle einer Hinderung einer Amtshandlung: Art. 286 StGB.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.⁶

² Es ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;⁷
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen.⁸

Art. 6 Alkoholfreie Zonen⁹

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements kann auf öffentlichem Grund die Abgabe und den Konsum von alkoholischen Getränken zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zeitlich und örtlich befristet einschränken oder verbieten.

² Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements kann bei Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotential in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes die Alkoholabgabe zeitlich befristet einschränken oder verbieten.

³ Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol untersagt.

Art. 7 Sicherung von Gebäuden¹⁰

¹ Wer ein Gebäude im Eigentum hat, mietet oder bewohnt, hat dafür zu sorgen, dass auf öffentlich zugänglichen Plätzen, Strassen und Wegen weder für Personen noch für Sachen eine Gefährdung entsteht.

² Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass

- a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen usw. stehen, auf genügende Weise gesichert sind;
- b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden;
- c) an allgemein zugänglichen öffentlichen Grund oder Gewässer grenzende Grundstücke in geeigneter Weise eingezäunt werden, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist;
- d) Einzäunungen keine gefährlichen Abwehreinrichtungen aufweisen, die Personen und/oder Tiere schädigen können.

⁶ Im Falle einer Gefährdung des Lebens: Art. 129 StGB.

⁷ Im Falle einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: Art. 258 StGB oder § 8 Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg; LS 331).

⁸ Im Falle eines qualifizierten Falschen Alarms: Art. 128^{bis} StGB; vgl. auch Nachahmen von Warnsignalen: Art. 99 Ziff. 5 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01).

⁹ Vgl. auch Ruhestörung durch berauschten Zustand: § 7 lit. b StJVg (LS 331).

¹⁰ Beschaffenheit von Bauten und Anlagen: § 239 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1).

Art. 8 Schutzvorrichtungen

¹ Bodenöffnungen und Leitungen sind so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 9 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, hat die für die Beeinträchtigung verantwortliche Person dies unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 10 Tiere¹¹

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet werden.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der verantwortlichen Person unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann das Polizeidepartement die Tierhaltung verbieten.

Art. 11 Wildschonreviere

¹ Wild darf in städtischen Wildschonrevieren weder angelockt, gestört noch weggetragen werden.

² In den Wildschonrevieren sind die für das Wild gefährlichen Hunde an der Leine zu führen.¹²

Art. 12 Füttern wild lebender Tiere

Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

¹¹ Artgerechte Tierhaltung ist im Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455), Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) und dazugehörigem kantonalen Vollzugsgesetz (LS 554.1) geregelt. Für Hunde gilt das Hundegesetz (LS 554.5) samt Verordnung (LS 554.51).

¹² Ergänzung zu § 32^{bis} Abs. 3 Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1).

III. Schutz des öffentlichen Eigentums

Art. 13 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu beeinträchtigen oder ohne Einwilligung der zuständigen Behörde seinem Zweck zu entfremden.¹³

² Wer das öffentliche Eigentum verunreinigt, hat es sofort zu reinigen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Instandstellungskosten zu bezahlen.¹⁴

Art. 14 Kulturland¹⁵

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

Art. 15 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.¹⁴

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Das Führen und Abstellen von Fahrzeugen abseits von Strassen und Wegen auf Grünflächen, an Waldrändern und in Wäldern ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Art. 16 Benützung öffentlicher Sachen¹⁶

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die vorübergehende Benützung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Sonderzwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist und andere Benützungsberechtigte beeinträchtigt, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

³ Der Stadtrat erlässt eine Benützungsordnung und setzt die Benützungs- und Bewilligungsgebühren fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung, den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen. Bei politischer Zwecksetzung entfällt die Benützungsgebühr.

¹³ Im Falle einer Sachbeschädigung: Art. 144 StGB; im Falle einer Beschädigung von Bekanntmachungen: § 11 StJVG (LS 331).

¹⁴ Vgl. auch § 14 Abs. 1 Abfallgesetz (LS 712.1): Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem Grund ist verboten.

¹⁵ Eingezäunte Areale: evtl. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB).

¹⁶ Inanspruchnahme von öffentlichem Grund: § 231 PBG (LS 700.1).

Art. 17 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen¹⁷

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen oder aufzustellen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung bzw. Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

² Anzeigen und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, die vom öffentlichen Grund aus sichtbar sind und welche Dritte erheblich belästigen, stören oder gefährden können, sind verboten.

Art. 18 Kampieren und Nächtigen im Freien¹⁸

Das Kampieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Polizeidepartements.

Art. 19 Feuern in Parkanlagen

Das Feuern in Parkanlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 20 Baden

¹ Das Baden ausserhalb der Badeanstalten ist im 50-m-Umkreis von den Landungsanlagen der Kursschiffahrt und Hafeneinfahrten, in den Hafenanlagen sowie der Limmat von der Quaibrücke bis zum Lettenkanal verboten.

² Das Sonnenbaden ist auf den öffentlichen Landungs- und Steganlagen untersagt.

³ Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie grundsätzlich auf einer Höhe von 2,5 m und über der Fahrbahn auf einer Höhe von 4,5 m überragen.¹⁹

³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

¹⁷ Vgl. auch Strassenreklamen (Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Ablenkung): Art. 6 SVG (SR 741.01) und Art. 95 ff. Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21).

¹⁸ Ergänzung zu §§ 43 - 45 Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3) und §§ 15 - 23 der dazugehörigen Ausführungsverordnung (LS 710.31).

¹⁹ Übernahme von § 17 Strassenabstandsverordnung (LS 700.4), da Verordnung gemäss § 1 für Stadt Zürich nicht gilt.

IV. Immissionsschutz²⁰

Art. 22 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils freitags und samstags dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.²¹

Art. 24 Lärm²²

¹ Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.

² Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht belästigen.

³ Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten²³ aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁵ Die Benützung von öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist werktags von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.

Art. 25 Bauarbeiten²⁴

¹ Bauarbeiten sind von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten. Zudem sind zwischen 13.00 und 14.00 Uhr lärmintensive Bauarbeiten untersagt.

² Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

²⁰ Ergänzung zu Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01), Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41), Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) und Luftreinehalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1).

²¹ Vgl. auch § 2 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG; LS 822.4).

²² Vgl. auch Ruhestörung: § 7 lit. a StJVG (LS 331).

²³ Vgl. Gastgewerbegesetz (LS 935.11) und dazugehörige Verordnung (LS 935.12).

²⁴ Ergänzung zu § 6 Verordnung über den Baulärm (LS 713.5). Gemäss § 4a Verordnung über den Baulärm sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, zwischen 19.00 und 7.00 Uhr verboten.

Art. 26 Feuerwerk²⁵

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ohne Polizeibewilligung nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeidepartement örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Art. 27 Lautsprecheranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern und ähnlichen Geräten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Polizeibewilligung.

Art. 28 Lichtquellen²⁶

¹ Die Verwendung von Skybeamern ist verboten.

² Der Einsatz von anderen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen darf nicht zu Störungen von Mensch und Umwelt führen.

³ Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 29 Verbrennen von Grünabfällen²⁷

Das Verbrennen von Grünabfällen, wie Feld- und Gartenabfällen, ist in Wohngebieten verboten.

²⁵ Ergänzung zu Sprengstoffgesetz (SR 941.41) samt Verordnung (SR 941.411) sowie §§ 17 und 18 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (LS 861.12), welche die Bewilligungspflicht für Einfuhr, Handel, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk und das Verbot für den Fall der Trockenheit regeln.

²⁶ Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) schützt das Veranstaltungspublikum vor Strahlen, jedoch nicht die Umgebung bzw. Umwelt.

²⁷ Ergänzung zu Art. 26b Abs. 3 Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und § 14 Abs. 3 Abfallgesetz (LS 712.1); vgl. auch generelles Verbot des Verbrennens von Siedlungsabfällen: § 14 Abs. 2 Abfallgesetz (LS 712.1).

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie städtischer Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft.²⁸ In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.²⁹

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Allgemeine Polizeiverordnung (StRB vom 30. März 1977)³⁰;
- b) Lärmschutzverordnung (GRB vom 2. Juni 1971)³¹;
- c) Städtische Läuteordnung (StRB vom 16. Dezember 1908)³².

Art. 32 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Stand: 02.04.2009

²⁸ Übertretungskompetenz Polizeistrafrecht: Art. 335 Abs. 1 StGB.

²⁹ Bussenhöchstsatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz (LS 131.1) in Verbindung mit § 333 StPO (LS 321) zurzeit Fr. 500.--.

³⁰ Allgemeine Polizeiverordnung (ASZ 551.110).

³¹ Lärmschutzverordnung (ASZ 713.410).

³² Städtische Läuteordnung (ASZ 713.420).

Entwurf Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV)

Rechtsgrundlage: § 74 Gemeindegesetz (LS 131.1)

Leitgedanke: In der neuen APV soll nur das geregelt werden, was nicht anderweitig bereits geregelt ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Entwurf APV).

Anderweitige höherrangige Regelungen:

Verfassung: EMRK (SR 0.101), BV (SR 101), KV (LS 101) und Polizeigesetz (LS xxx) mit den Verfassungsprinzipien (Grundrechte, Gesetzmässigkeitsprinzip, Polizeiliche Generalklausel, Verhältnismässigkeitsprinzip usw.)

Bund: Strafrechtbuch (StGB; SR 311.0), Tierschutzgesetz (SR 455), Waffengesetz samt Verordnung (WG; SR 514.54), Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) samt Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41), Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) und Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1), Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) samt Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21), Sprengstoffgesetz samt Verordnung (SR 941.41)

Kanton: Gemeindegesetz (LS 131.1), Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4), Gerichtsverfassungsgesetz (GVG; LS 211.1), Strafprozessordnung (StPO; LS 321), Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg; LS 331), Gewaltschutzgesetz (GSG; LS 351), Polizeigesetz (PolG; LS xxx), Polizeiorganisationsgesetz samt Verordnungen (POG; LS 551.1), Hundegesetz samt Verordnung (LS 554.5), Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1), Strassenabstandsverordnung (LS 700.4), Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3), Abfallgesetz (LS 712.1), kantonale Verordnung über den Baulärm (LS 713.5), Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG; LS 822.4), Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (LS 861.12), Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1), Gastgewerbegesetz samt Verordnung (GGG; LS 935.11)

Synoptische Darstellung:

Bestehende APV (StRB vom 30.3.1977 mit seitherigen Änderungen; ASZ 551.110)	Entwurf APV	Grundlagen und Hinweise
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Einleitung	Inhalt der Verordnung
	<p>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck ¹Diese Verordnung regelt die gemeindepolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Zürich. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des höherrangigen Rechts.</p>	<p>In der APV soll nur das geregelt werden, was nicht anderweitig bereits geregelt ist.</p>

<p>Art. 1 Zuständigkeit Die der Stadt übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Stadtrat und den von ihm bezeichneten Polizeiorganen wahrgenommen.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe, insbesondere der Stadtpolizei.</p>	<p>Vgl. § 74 Gemeindegesetz</p>
<p>Art. 2 Aufgaben Die Polizeiorgane haben die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Sie sorgen für die Sicherheit von Personen und Eigentum, verhindern Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, kehren das Nötige vor, um Fehlbare der Bestrafung zuzuführen und erfüllen andere ihnen durch das Gesetz zugewiesene Aufgaben.</p>	<p>fällt weg</p>	<p>durch §§ 3 bis 7 PolG (Aufgaben der Polizei) sowie Art. 1 (Geltungsbereich und Zweck) abgedeckt.</p>
<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.</p>	<p>Art. 4 Verhalten gegenüber Polizeiorganen ¹Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten. ²Die Angabe falscher Personalien ist verboten. ³Die Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Einmischung in dienstliche Funktionen, ist verboten.</p>	<p>Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung), bloße Störung einer Amtshandlung ist dem kantonalen Übertretungsstrafrecht vorbehalten (Art. 335 StGB).</p>
<p>Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit,</p>	<p>Art. 4 (Verhalten gegenüber Polizeiorganen) (vgl. Art. 4 Abs. 3)</p>	

insbesondere die Einmischung in dienstliche Funktionen, ist verboten.	(vgl. Art. 4 Abs. 3)	
Art. 5 Identitätsnachweis Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.	fällt weg	§ 21 PolG (Personenkontrolle und Identitätsfeststellung)
Art. 6 Ausweispflicht der Polizeibeamten Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, vom Polizeibeamten in Dienstuniform die Nennung des Namens und der Dienstenteilung, vom Polizeibeamten in Zivil neben der Namensnennung Einsicht in dessen Dienstaussweis zu verlangen.	Art. 3 Identifikation Die Polizeiorgane in Uniform tragen Namensschilder. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements regelt die Ausnahmen.	§§ 12 und 45 PolG (Dokumentation Polizeihandeln und Legitimation Polizeiangehörige) Erweiterung, dass städtische Polizeiorgane in Uniform grundsätzlich Namensschilder tragen.
Art. 7 Missbräuchliche Bezeichnung als Polizeiorgan Es ist verboten, sich unberechtigterweise als Polizeiorgan auszugeben.	fällt weg	Art. 287 StGB (Amtsanmassung)
II. Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen	II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
Art. 8 Belästigung von Personen Jedes Verhalten, das eine oder mehrere Personen belästigt, erschreckt oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet, ist verboten.	Art. 5 Sicherheit und Ordnung ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.	Umfasst polizeiliches Schutzgut Art. 129 StGB (Gefährdung des Lebens)

	<p>²Es ist verboten, a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen.</p>	<p>Art. 258 StGB und § 8 StJVg (Schreckung der Bevölkerung) / vgl. auch Art. 10 (Tiere) Art. 128^{bis} StGB (Qualifizierter falscher Alarm) und Art. 99 Ziff. 5 SVG (Nachahmen von Warnsignalen)</p>
<p>Art. 9 Immissionen Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.</p>	<p>Art. 22 Immissionen Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.</p>	<p>Allgemeine Immissionsschutzbestimmung (vgl. Kapitel IV. Immissionsschutz ab Seite 17 ff.)</p>
<p>Art. 10 Schiessen ¹Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. ²Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. ³Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn</p>	<p>fällt weg</p>	<p>Eidgenössisches Waffengesetz und dazugehörige Verordnung</p>

<p>eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.</p> <p>⁴Vorhalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p>		
<p>Art. 11 Schiessgelände Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>fällt weg</p>	<p>durch Art. 4 (Verhalten gegenüber Polizeiorganen) abgedeckt</p>
<p>Art. 12 Sprengen Sprengen mit Explosivstoffen ist nur mit einer Bewilligung des zuständigen Sicherheitspolizeikommissariats gestattet.</p>	<p>fällt weg</p>	<p>Sprengstoffgesetz und dazugehörige Verordnung</p>
<p>Art. 13 Abbrennen von Feuerwerk ¹Das Abbrennen von Feuerwerk ist - unter Vorbehalt von Abs. 2 - nur am 1. August gestattet.</p> <p>²Abrennen von bodenknaillendem Feuerwerk wie Petarden, Kanonenschlägen, Donnerschlägen, Schwärmern, Schweizerkrachern, Raketen mit Petardeneffekten sowie Feuerwerkbomben, die aus Mörsern verschossen werden, und Grossfeuerwerk ist</p>	<p>Art. 26 Feuerwerk ¹Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ohne Polizeibewilligung nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten</p>	<p>Lärmaspekt: Anpassung an den Brauch, auch am Silvester Feuerwerk abzubrennen.</p> <p>Sicherheitsaspekt: Sprengstoffgesetz samt Verordnung und kantonale Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz regeln nur die Bewilligungspflicht für die Einfuhr, den Handel, den Verkauf und die Lagerung von</p>

<p>nur mit einer Bewilligung des zuständigen Sicherheitspolizeikommissariats gestattet.</p> <p>³Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Sicherheitspolizeikommissariat Ausnahmewilligungen erteilen.</p>	<p>³ Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeidepartement örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p>	<p>Feuerwerk und das Feuerwerksverbot für den Fall der Trockenheit.</p>
<p>Art. 14 Sicherung von Bodenöffnungen Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. Weiher, ausgenommen Zierweiher und Schwimmbassins, müssen einen Meter hoch sichernd umzäunt sein.</p>	<p>Art. 8 Schutzvorrichtungen ¹ Bodenöffnungen und Leitungen sind so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen ist verboten.</p>	
<p>Art. 15 Einzäunung ¹Der Eigentümer ist verpflichtet, seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. ²Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.), welche Passanten schädigen können, sind an öffentlichen sowie dem öffentlichen Verkehr zugänglichen privaten Plätzen, Strassen und Wegen verboten.</p>	<p>Art. 7 Sicherung von Gebäuden ¹ Wer ein Gebäude im Eigentum hat, mietet oder bewohnt, hat dafür zu sorgen, dass auf öffentlich zugänglichen Plätzen, Strassen und Wegen weder für Personen noch für Sachen eine Gefährdung entsteht. ² Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen usw. stehen, auf genügende Weise gesichert sind; b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden; c) an allgemein zugänglichen öffentlichen</p>	<p>§ 239 Abs. 1 PBG (Beschaffenheit von Bauten und Anlagen)</p>

	<p>Grund oder Gewässer grenzende Grundstücke in geeigneter Weise eingezäunt werden, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist;</p> <p>d) Einzäunungen keine gefährlichen Abwehreinrichtungen aufweisen, die Personen und/oder Tiere schädigen können.</p>	
<p>Art. 16 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen ¹Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass</p> <p>a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen oder Dächern stehen (Blumentöpfe usw.), auf genügende Weise gesichert sind,</p> <p>b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden,</p> <p>c) lockere Stellen an den Aussenseiten der Gebäude ausgebessert werden.</p> <p>²Schnee und Eis dürfen von Dächern, Zinnen</p>	<p>Art. 7 Sicherung von Gebäuden (vgl. Seite 6)</p>	<p>§ 239 Abs. 1 PBG (Beschaffenheit von Bauten und Anlagen)</p>

<p>und Balkonen nur auf öffentlich zugänglichen Grund geworfen werden, wenn dadurch keine Personen gefährdet werden; an verkehrsreichen Strassen und Plätzen ist die Bewilligung des zuständigen Sicherheitspolizeikommissariats einzuholen.</p>		
<p>Art. 17 Trunkenheit Betrunkene, welche die öffentliche Ordnung stören oder Dritte gefährden, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.</p>	<p>fällt weg</p> <p>Art. 6 Alkoholfreie Zonen ¹Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements kann auf öffentlichem Grund die Abgabe und den Konsum von alkoholischen Getränken zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zeitlich und örtlich befristet einschränken oder verbieten.</p> <p>²Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements kann bei Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotential in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes die Alkoholabgabe zeitlich befristet einschränken oder verbieten.</p>	<p>§ 25 PolG (Polizeilicher Gewahrsam) § 7 lit. b StJVG: Mit Busse wird bestraft, wer in berauschem Zustand öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt. § 337 Abs. 2 StPO: Wer trotz Aufforderung von einer Übertretung nicht Abstand nimmt, kann von der Polizei festgenommen werden.</p> <p>Neue Bestimmung</p>

	<p>³ Auf öffentlichen Kinderspielflächen ist der Konsum von Alkohol untersagt.</p>	
<p>III. Schutz des Eigentums und der öffentlichen Sachen</p> <p>Art. 18 Unfug am Eigentum Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.</p>	<p>III. Schutz des öffentlichen Eigentums</p> <p>Art. 13 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum ¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu beeinträchtigen oder ohne Einwilligung der zuständigen Behörde seinem Zweck zu entfremden.</p> <p>² Wer das öffentliche Eigentum verunreinigt, hat es sofort zu reinigen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Instandstellungskosten zu bezahlen.</p>	<p>Darunter fallen z.B. auch die Beeinträchtigung der öffentlichen Grünflächen mit den Blumenbeeten und Bäumen</p> <p>Verankerung der Entschädigungspflicht Vgl. auch § 14 Abs. 1 Abfallgesetz: Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.</p>
<p>Art. 19 Schutz von Kulturen Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.</p>	<p>Art. 14 Kulturland Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.</p>	
<p>Art. 20 Öffentliche Sachen</p> <p>a Allgemein ¹ Öffentliche Sachen dürfen nicht verändert und nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt werden.</p> <p>b Öffentlicher Grund</p>	<p>Art. 16 Benützung öffentlicher Sachen ¹ Die bestimmungsgemäße und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.</p> <p>² Die vorübergehende Benützung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen</p>	<p>§ 231 PBG (Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes)</p> <p>Grundnorm für andere städtische Erlasse wie VBöGS und VBöGP</p> <p>Unter die Kategorie "privat" gehört z.B. das längerfristige Abstellen von Fahrzeugen oder</p>

<p>²Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes bedarf einer vorherigen Bewilligung des Polizeiamtes. Über diese Benützung können besondere Vorschriften erlassen werden.</p>	<p>Sonderzwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benützungsberechtigte beeinträchtigt, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.</p> <p>³Der Stadtrat erlässt eine Benützungsordnung und setzt die Benützungs- und Bewilligungsgebühren fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung, den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen. Bei politischer Zwecksetzung entfällt die Benützungsgebühr.</p>	<p>anderen Sachen</p> <p>Grundzüge der Gebührenerhebung müssen in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein.</p>
<p>Art. 21 Reinigung des öffentlichen Grundes Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ihn sofort zu reinigen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu bezahlen.</p>	<p>vgl. Art. 13 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (vgl. Seite 8 f.)</p> <p>Art. 15 Schutz des öffentlichen Grundes ¹ Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.</p> <p>² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>³ Das Führen und Abstellen von Fahrzeugen abseits von Strassen und Wegen auf Grünflächen, an Waldrändern und in Wäldern ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.</p>	<p>Vgl. auch § 14 Abs. 1 Abfallgesetz: Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.</p>

<p>Art. 22 Plakate Das Anbringen von Anzeigen, Inschriften und Plakaten auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum ist Unberechtigten untersagt.</p>	<p>Art. 17 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen ¹Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen oder aufzustellen. Zuwiderhandelde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung bzw. Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.</p>	<p>Präzisierung durch Abs. 2 und Verankerung der Entschädigungspflicht</p> <p>Vgl. auch Art. 6 SVG und Art. 95 ff. SSV (Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reklamen)</p>
<p>Art. 23 Spiele Fussball- und ähnliche Spiele sind in öffentlichen Anlagen nur gestattet, soweit diese dafür zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>²Anzeigen und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, die vom öffentlichen Grund aus sichtbar sind und welche Dritte erheblich belästigen, stören oder gefährden können, sind verboten.</p> <p>Vgl. Art. 13 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum und 16 Benützung öffentlicher Sachen (vgl. Seiten 8 f.)</p>	
<p>Art. 24 Campieren Auf öffentlichem Grund darf nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen campiert werden.</p>	<p>Art. 18 Kampieren und Nächtigen im Freien Das Kampieren in Zeiten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des</p>	<p>Ergänzung der §§ 43 - 45 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene sowie der §§ 15 - 23 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften (LS 710.31).</p>

<p>Art. 25 Baden ¹Ausserhalb der Badeanstalten ist das Baden erlaubt, ausgenommen im 50-m-Umkreis von den Landungsanlagen der Kursschiffahrt und Hafeneinfahrten, in den Hafenanlagen sowie der Limmat von der Quaibrücke bis zum Bad «Oberer Letten».</p> <p>²Das Sonnenbaden ist auf den Landungs- und öffentlichen Steganlagen untersagt.</p> <p>³Die Behörde kann weitere einschränkende Massnahmen anordnen.</p>	<p>Art. 20 Baden ¹Das Baden ausserhalb der Badeanstalten ist im 50-m-Umkreis von den Landungsanlagen der Kursschiffahrt und Hafeneinfahrten, in den Hafenanlagen sowie der Limmat von der Quaibrücke bis zum Lettenkanal verboten.</p> <p>²Das Sonnenbaden ist auf den öffentlichen Landungs- und Steganlagen untersagt.</p> <p>³Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Polizeidepartements.</p>
<p>Art. 26 Rettungseinrichtungen ¹Das Betreten der auf den öffentlichen Gewässern bereitgehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Polizei zu melden.</p> <p>²Feuerleiter dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.</p> <p>³Die Aufbewahrungsorte von</p>	<p>Art. 9 Rettungseinrichtungen ¹Das Benützen öffentlich zugänglichlicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.</p> <p>²Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, hat die für die Beeinträchtigung verantwortliche Person dies unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p>³Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.</p>	

<p>Rettungseinrichtungen dürfen nicht überstellt werden.</p>		
<p>Art. 27 Strassen ¹Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten. ²Durch Auslagen und Darbietungen in Schaufenstern und dergleichen dürfen keine verkehrsstörenden Ansammlungen verursacht werden.</p>	<p>fällt weg</p>	<p>Abs. 1 ist durch Art. 16 (Benützung öffentlicher Sachen) abgedeckt. Abs. 2 ist teils durch Art. 16 (Benützung öffentlicher Sachen) abgedeckt; Darbietungen sind - soweit nicht durch das SVG geregelt - durch Art. 5 (Sicherheit und Ordnung) abgedeckt.</p>
<p>Art. 28 Pflanzen Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken und Fahrleitungen nicht gefährden. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.</p>	<p>Art. 21 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund ¹Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird. ²Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie grundsätzlich auf einer Höhe von 2,5 m und über der Fahrbahn auf einer Höhe von 4,5 m überragen. ³Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen</p>	<p>Abs. 1 ist die Generalklausel für den Artikel. Abs. 2 entspricht § 17 der kantonalen Strassenabstandsverordnung, die gemäss § 1 für die Stadt Zürich nicht gilt. Deshalb ist dies in der APV zu regeln.</p>

		Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.	
Art. 29 Abstellen von Fahrzeugen Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht auf Wiesen, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.		vgl. Art. 15 Abs. 3 (Schutz des öffentlichen Grundes) (vgl. Seite 10)	
Art. 30 Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf dem öffentlichen Grund verboten. Das Reinigen der Scheiben, Lichter und Aussenspiegel sowie Notreparaturen sind davon ausgenommen, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.		vgl. Art. 15 Abs. 2 (Schutz des öffentlichen Grundes) (vgl. Seite 10)	
Art. 31 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen ¹ Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Polizei wegschaffen, wegschaffen lassen oder, sofern der Eigentümer innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizei nicht		fällt weg	§ 41, 42 und 59 PolG (Wegschaffung von Tieren, Fahrzeugen und anderen Gegenständen)

<p>befolgt werden, in amtliche Verwahrung nehmen.</p> <p>²Der Eigentümer hat für die Wegschaffung und Unterbringung eine vom Stadtrat festzulegende Gebühr zu entrichten.</p>		
	<p>Art. 19 Feuern in Parkanlagen Das Feuern in Parkanlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.</p>	<p>Neue Bestimmung zum Schutz der Parkanlagen</p>
<p>IV. Wirtschaftspolizei</p> <p>Art. 32 Verantwortlichkeit Der Patentinhaber ist in seinen Lokalen für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Während seiner Abwesenheit hat er für geeignete Stellvertretung durch eine mündige Person zu sorgen.</p>	<p>fällt weg</p> <p>fällt weg</p>	<p>Vgl. Gastgewerbegesetz (GGG)</p> <p>GGG regelt den Bereich Gastgewerbe umfassend</p>
<p>Art. 33 Läuteeinrichtung Jede Wirtschaft muss mit einer leicht auffindbaren, in den Wirtschaftsräumen gut hörbaren Glocke versehen sein. Auf das Läuten der Polizei ist unverzüglich zu öffnen.</p>	<p>fällt weg</p>	<p>GGG regelt den Bereich Gastgewerbe umfassend</p>
<p>V. Tiere und Tierhaltung</p> <p>Art. 34 Tierhaltung ¹Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p>	<p>Art. 10 Tiere ¹Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet werden. ²Ein Ausbrechen oder Entweichen</p>	<p>Hier geht es um den Schutz der Öffentlichkeit <u>vor</u> Tieren vgl. Tierschutzgesetzgebung,</p>

<p>²Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Halter sofort der Polizei zu melden.</p>	<p>gefährlicher Tiere ist von der verantwortlichen Person unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p>³Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann das Polizeidepartement die Tierhaltung verbieten.</p>	<p>kantonales Hundegesetz und Jagdgesetz vgl. auch Art. 5 Abs. 2 lit. a (Seite 4)</p> <p>Für das Halten gefährlicher Wildtiere bedarf es einer Bewilligung des kantonalen Veterinärämtes (§ 6 Tierschutzgesetz)</p>
<p>Art. 35 Abhilfemassnahmen Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Polizeivorstand das Halten von Tieren verbieten.</p>	<p>Art. 10 Tiere</p>	
<p>Art. 36 Wildschonreviere ¹Wild darf im städtischen Wildschonrevier weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden.</p> <p>²In Wäldern und an Waldrändern sind Hunde an der Leine zu führen.</p>	<p>Art. 11 Wildschonreviere ¹ Wild darf in städtischen Wildschonrevieren weder angelockt, gestört noch weggetragen werden.</p> <p>²In den Wildschonrevieren sind die für das Wild gefährlichen Hunde an der Leine zu führen.</p>	<p>Da § 32^{bis} Abs. 3 des kantonalen Jagdgesetzes von "gefährlichen Hunden" spricht, kann auf kommunaler Ebene keine andere Umschreibung und keine Verschärfung erfolgen.</p>
	<p>Art. 12 Füttern wild lebender Tiere Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.</p>	<p>Neue Bestimmung (Hintergrund Vogelgrippe)</p>

<p>VI. Strafbestimmungen</p> <p>Art. 37 ¹Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von städtischen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglementen, Beschlüssen und Verfügungen werden mit Polizeibusse bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>²Überdies werden dem Fehlbaren eine Spruchgebühr sowie die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung der betreffenden Verfügung auferlegt.</p> <p>³In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes vorbehalten.</p>	<p>V. Straf- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 30 Strafbestimmungen Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie städtischer Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p>	
<p>VII. Schlussbestimmung</p>	<p>Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts Folgende Erlasse werden aufgehoben: a) Allgemeine Polizeiverordnung (StRB vom 30. März 1977); b) Lärmschutzverordnung (GRB vom 2. Juni 1971); c) Städtische Läufverordnung (StRB vom 16. Dezember 1908).</p>	<p>Mit der Integration der Lärmschutzverordnung in die APV sind die Städtische Lärmschutzverordnung (ASZ 713.410) und die Städtische Läufverordnung (ASZ 713.420) aufzuheben.</p>

<p>Art. 38 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion am Tage nach der Veröffentlichung im «Städtischen Amtsblatt» in Kraft und ersetzt auf den gleichen Zeitpunkt die Allgemeine Polizeiverordnung vom 14. Oktober 1959 mit ihren Änderungen.</p>	<p>Art. 32 Inkrafttreten Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>	<p>Die APV soll gleichzeitig mit dem kantonalen Polizeigesetz in Kraft gesetzt werden.</p>
<p>Lärmschutzverordnung (LSVO; GRB vom 2. Juni 1971)</p>	<p>IV. Immissionsschutz</p>	<p>Das USG erfasst Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen. Immissionen durch Licht und Geruch sind im USG nicht detailliert geregelt.</p> <p>Zulässig sind kommunale Lärmschutzvorschriften, die öffentlichen Ruhestörungen betreffen, nicht dagegen solche, die generell Lärm bekämpfen, der von einer Anlage ausgeht.</p>
	<p>Art. 22 Immissionen Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.</p> <p>Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten</p>	<p>Allgemeine Immissionsschutzbestimmung als Auffangregelung, falls das USG und keine besondere Bestimmung des APV-Entwurfs zur Anwendung kommt.</p>

	<p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils freitags und samstags dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr.</p> <p>² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.</p> <p>Art. 24 Lärm</p> <p>¹ Störendes Verhalten im Freien, in Fahrisbauten und in Zeiten ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.</p> <p>² Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht belästigen.</p> <p>³ Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.</p> <p>⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p> <p>⁵ Die Benützung von öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist werktags von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.</p> <p>Art. 25 Bauarbeiten</p> <p>¹ Bauarbeiten sind von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten. Zudem sind zwischen 13.00 und 14.00 Uhr lärmintensive Bauarbeiten untersagt.</p>	<p>Definition der Ruhezeiten unterteilt in Nachtruhe einerseits und Mittags-, Abend- und Wochenend- bzw. Feiertagsruhe andererseits.</p> <p>Vgl. § 2 RLG</p> <p>Dieser Artikel deckt grundsätzlich alle Lärmarten wie Haushalts-, Gartenarbeiten-, Freizeit-, Gewerbe- und Baulärm ab, welche zu öffentlichen Ruhestörungen führen können.</p> <p>Vgl. § 6 kantonale Verordnung über den Baulärm Gemäss § 4a Verordnung über den Baulärm</p>
--	--	--

	<p>untersagt.</p> <p>² Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.</p> <p>Art. 26 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ohne Polizeibewilligung nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</p> <p>³ Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeidepartement örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>Art. 27 Lautsprecheranlagen</p> <p>Der Betrieb von Lautsprechern und ähnlichen Geräten im Freien, in Fahrmisbauten und in Zelten bedarf einer Polizeibewilligung.</p> <p>Art. 28 Lichtquellen</p> <p>¹ Die Verwendung von Skybeamern ist verboten.</p> <p>² Der Einsatz von anderen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen darf nicht zu Störungen von Mensch und Umwelt führen.</p>	<p>sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, zwischen 19.00 und 7.00 Uhr verboten.</p> <p>Lärmaspekt: Anpassung an den Brauch, auch am Silvester Feuerwerk abzubrennen.</p> <p>Sicherheitsaspekt: Sprengstoffgesetz samt Verordnung und kantonale Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz regeln nur die Bewilligungspflicht für die Einfuhr, den Handel, den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk und das Feuerwerksverbot für den Fall der Trockenheit.</p> <p>Neue Bestimmung</p> <p>Die Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) schützt nur das Veranstaltungspublikum vor Strahlen, jedoch nicht die Umgebung bzw. Umwelt.</p>
--	--	---

	<p>³ Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 29 Verbrennen von Grünabfällen Das Verbrennen von Grünabfällen, wie Feld- und Gartenabfällen, ist in Wohngebieten verboten.</p>	<p>Neue Bestimmung Gemäss Art. 26b Abs. 3 Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) kann die Behörde das Verbrennen von Gartenabfällen einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind. Gemäss § 14 Abs. 3 Abfallgesetz können Gemeinden Einschränkungen machen. Gemäss § 14 Abs. 2 Abfallgesetz ist das Verbrennen von Siedlungsabfällen verboten.</p>
<p>Art. 1 Begriff Lärm Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.</p>	<p>fällt weg</p>	
<p>Art. 2 Grundsatz ¹ Es ist jedermann untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. ² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	
<p>Art. 3 Gewerbe, Industrie und andere</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24</p>	

<p>Unternehmungen Arbeiten sowie der Betrieb und der Unterhalt von Geräten, Maschinen, Apparaten und anderen Vorrichtungen in Gewerbe, Industrie und anderen privaten und öffentlichen Unternehmungen, mit Ausnahme der Bauunternehmungen, unterliegen folgen Vorschriften:</p> <p>a) Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen, vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.</p> <p>b) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.</p> <p>c) Von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind sämtlicher Arbeit, die Lärm verursachen, untersagt.</p> <p>In begründeten Fällen kann das Polizeiamt Ausnahmen bewilligen für Arbeiten, welche aus technischen Gründen unmöglich unterbrochen werden könne.</p>	abgedeckt.	
<p>Art. 4 Baugewerbe Neben den Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen: a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und andern</p>	Art. 25 Bauarbeiten (vgl. Seite 19)	

besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Das Polizeiamt kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem lärmarmen Antrieb vorschreiben.

Zum besseren Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Alters- und Erholungsheimen, wissenschaftlichen Instituten, Kirchen usw. kann das Polizeiamt zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

c) Das Polizeiamt kann Höchstgrenzwerte für den von einer Baustelle herrührenden Lärm festlegen. In der Regel sind die von der Kantonalen Lärmbekämpfungskommission empfohlenen „Richtzahlen für Höchstgrenzwerte“ anzuwenden.

d) Von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten untersagt; ausgenommen sind Aushub-, Auffüll- und Betonierarbeiten zwischen 13.00 und 14.00 Uhr.

<p>Ausnahmsweise dürfen zudem zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und zwischen 19.00 und 07.00 Uhr andere lärmige Bauarbeiten ausgeführt werden, welche aus technischen Gründen unmöglich unterbrochen werden können.</p> <p>Ferner sind zwischen 12.00 und 14.00 Uhr Arbeiten zugelassen, deren Lärm eine Zunahme der Immissionswerte bei den nächstgelegenen Wohngebieten um höchstens 5 Dezibel (A) bewirkt.</p> <p>Sofern lärmige Bauarbeiten zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und zwischen 19.00 und 07.00 Uhr ausgeführt werden sollen, ist vorher eine Ausnahmbewilligung des Polizeiamtes einzuholen.</p>		
--	--	--

<p>Art. 5 Landwirtschaftliche und Gartenarbeit ¹ Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.</p> <p>² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verschrecken von Tieren dienen, sind verboten. Lärmende Garten- und Feldarbeiten dürfen nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p> <p>Art. 27 Lautsprecheranlagen (vgl. Seite 19)</p>	
<p>Art. 6 Tiere ¹ Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. ² Vorbehalten bleibt § 5 der kant. Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene sowie Art. 50 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich. ³ Errichtung und Betrieb von Hundezwingern, Tierheimen usw. bedürfen einer Bewilligung des Polizeiamtes.</p>	<p>Art. 10 Tiere (vgl. Seite 15)</p>	

<p>Art. 7 Häusliche Arbeiten ¹ Bei häuslichen Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und andern mechanischen Geräten in und ausser dem Haus ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. ² Lärmende Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, dürfen nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	
<p>Art. 8 Milchkannen, Kehrichtbehälter ¹ Es dürfen nur Milchkannen und Kehrichtbehälter verwendet werden, deren Bauart die Entstehung von Lärm verhindert. ² Inner fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind die im Gebrauch befindlichen Gefässe den Anforderungen des Absatzes 1 anzupassen oder zu ersetzen.</p>	<p>fällt weg</p>	
<p>Art. 9 Fahrzeuge und Einstellräume ¹ Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr nichtöffentlichen Strassen hat der Benützer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen. Insbesondere gelten folgende Vorschriften: a) Motorräder und Motorfahräder dürfen in Hauseinfahrten, Durchfahrten und auf Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblöcken nicht in Betrieb gesetzt werden.</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	

<p>b) Probefahrten und Prüfungen von Motoren sind nur dort gestattet, wo die Anwohner dadurch nicht gestört werden.</p> <p>c) Einstellräume sind so zu benützen, dass Drittpersonen nicht durch Lärm gestört werden. Dies gilt insbesondere für das Bedienen der Tore und das Zu- und Wegfahren.</p> <p>² Im Übrigen bleiben die Lärmbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr vorbehalten.</p>		
<p>Art. 10 Wasserfahrzeuge</p> <p>¹ Das unnötige Laufenlassen der Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung mit Wasserfahrzeugen ist verboten.</p> <p>² Im Übrigen bleiben die Lärmbestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vorbehalten.</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	
<p>Art. 11 Sportveranstaltungen im Freien</p> <p>¹ Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p> <p>² Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	

<p>Art. 12 Schiesslärm</p> <p>¹ Schiessanlagen sind baulich so zu erstellen bzw. zu unterhalten, dass deren Benützer und Anwohner vor Lärm bestmöglich geschützt werden.</p> <p>² Bei bestehenden Anlagen sind zum Schutze der Benützer und Anwohner alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen baulichen Verbesserungen innert 5 Jahren vorzunehmen, deren Aufwand in tragbarem Verhältnis zum Erfolg dieser Massnahmen steht.</p> <p>³ Der Stadtrat hat die Benützung sämtlicher Schiessanlagen zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	
<p>Art. 13 Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge</p> <p>¹ Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur an den hierfür vom Polizeiamt ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von diesem festgelegten Zeiten betrieben werden. Das Polizeiamt kann weitere Bestimmungen über die Art der zu verwendenden Modelle und deren Betrieb erlassen.</p> <p>² Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	

<p>nichtübermässig gestört werden.</p>	<p>Art. 14 Kegelschieben, Boccia-, Minigolfspiel und dergleichen</p> <p>¹ Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht gestört werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen.</p> <p>² Die Fenster sind um 22.00 Uhr zu schliessen.</p> <p>³ Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht gestört werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe.</p> <p>⁵ Das Polizeiamt kann in begründeten Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>
<p>Art. 15 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern</p> <p>¹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	

<p>belästigen; insbesondere sind von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.</p> <p>² Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.</p>		
<p>Art. 16 Singen, Musizieren usw. im Freien</p> <p>¹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p> <p>² Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder für grössere Veranstaltungen (Knabenschüssen, Sechseläuten, Quartierfeste usw.) Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	
<p>Art. 17 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahrisbauten</p> <p>¹ Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und andern Fahrisbauten nur mit Bewilligung des Polizeiamtes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle</p>	<p>Art. 27 Lautsprecheranlagen (vgl. Seite 19)</p>	

<p>Reklamezwecke verwendet werden sollen.</p> <p>² Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und andern Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Knabenschiesen, Sechseläuten, Quartierfeste usw.) bewilligt werden.</p>		
<p>Art. 18 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen</p> <p>¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.</p> <p>² Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	
<p>Art. 19 Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten</p> <p>¹ Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Dancings und Vergnügungsstätten sind baulich so einzurichten und zu benützen, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.</p> <p>² In den genannten Räumlichkeiten sind die Fenster und Türen auch ausserhalb der in Art. 15 genannten Zeiten geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt</p>	<p>Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.</p>	

werden.			
Art. 20 Gebäudeteile Rollladen, Türen, Läden, Ventilationsanlagen und andere Hausinstallationen müssen so eingerichtet, unterhalten und benützt werden, dass keine unzumutbaren Geräusche entstehen.	Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.		
Art. 21 Campingplätze Benützer und Besucher von Campingplätzen haben sich so zu verhalten, dass niemand durch ihren Lärm belästigt wird.	Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.		
Art. 22 Läuteordnung Der Stadtrat hat die Belange der Lärbekämpfung in der Läuteordnung zu berücksichtigen.	Soweit zuständig durch Art. 23 und 24 abgedeckt.	Gemäss Art. 31 lit. c (Aufhebung bisherigen Rechts) ist die städtische Läuteordnung aufzuheben (vgl. Seite 17).	
Art. 23 Vorbehalt des eidgenössischen und des kantonalen Rechtes Die Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechtes über Lärbekämpfung bleiben vorbehalten.	Vgl. Art. 1 Abs. 2 Geltungsbereich und Zweck (vgl. Seite 1)	unnötig, da klar	
Art. 24 Zuständigkeit ¹ Das Polizeiamt hat für die Durchsetzung	Zuständigkeit gemäss Art. 24 bis 28 (vgl. Seiten 19 und 20)		

<p>dieser Verordnung zu sorgen. Es kann Fachleute aus andern Verwaltungszweigen beiziehen.</p> <p>² Das Polizeiamt ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgabe periodische Kontrollen vorzunehmen und die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p> <p>³ Maschinen, Geräte, Anlagen, Installationen usw. sowie allenfalls notwendiges Bedienungspersonal sind zur Verfügung zu halten.</p>		
<p>Art. 25 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wer Lärmschutzvorrichtungen entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wird nach Massgabe von Art. 37 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich bestraft.</p> <p>² Strafbar ist auch derjenige, der die Übertretung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert hat.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Androhung von Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB.</p>	<p>Art. 30 Strafbestimmungen (vgl. Seite 16)</p>	<p>§ 7 lit. a StJVG: Mit Busse wird bestraft, wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe in grober Weise stört.</p>
<p>Art. 26 Massnahmen</p> <p>¹ Das Polizeiamt ist ferner berechtigt, bei</p>	<p>Abs. 1 und 2 fallen weg</p>	<p>unnötig, da klar</p>

<p>Zu widerhandlungen die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten oder Betriebe zu verlangen, die Verwendung von Maschinen, Geräten und andern lärm erzeugenden Vorrichtungen zu untersagen sowie erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.</p> <p>² Bei Widerhandlungen gegen die in Absatz 1 erwähnten Massnahmen ist das Polizeiamt berechtigt, die Einstellung der Arbeiten oder die Stilllegung der Vorrichtungen mit geeigneten Mitteln durchzusetzen.</p> <p>³ Werden die Übertretungen in Wirtschaften, Dancings oder andern Vergnügungsstätten begangen, so kann das Polizeiamt überdies, wenn die Nachtruhe gestört wird, den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p> <p>⁴ Wird durch den Wirtschaftsbetrieb die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann für die Dauer von höchstens sechs Monaten die Schliessung vor der Wirtschaftsschlussstunde verfügt werden.</p>	<p>Vgl. Art. 24 Abs. 4 Lärm (vgl. Seite 18)</p>	
<p>Art. 27 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>	<p>Art. 32 Inkrafttreten (vgl. Seite 17)</p>	